



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 8, Peitz, den 26.08.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Seite 2

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Seite 3

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

4. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ - Verfahrens - Nr. 3003 Q

Seite 4

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 6

3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Beschlüsse der des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für

	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	1.274.500 EUR		1.243.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.518.800 EUR		2.003.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	1.958.400 EUR		1.163.400 EUR
Auszahlungen auf	2.177.800 EUR		1.910.700 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.193.400 EUR		1.153.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.396.000 EUR		1.867.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	602.400 EUR		10.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	765.000 EUR		10.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	162.600 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.800 EUR		33.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Jahr 2020 ein Kredit in Höhe von 162,6 TEUR aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen,
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 294,3 TEUR in 2020 und 809,6 TEUR in 2021.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2029 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 10.08.2020

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für den Doppelhaushalt 2020 & 2021

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für

	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.090.700 EUR		2.110.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.554.600 EUR		2.550.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	2.015.400 EUR		2.025.100 EUR
Auszahlungen auf	2.481.900 EUR		2.440.100 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.979.800 EUR		2.002.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.401.700 EUR		2.398.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.600 EUR		22.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.800 EUR		6.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.400 EUR		35.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			334 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			379 v.H.
2. Gewerbesteuer			320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 513,9 TEUR in 2020 und 489,5 TEUR in 2021.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den 10.08.2020

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Land Brandenburg

4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Fürstenwalde, hat beschlossen

Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007, mit 1. Änderungsbeschluss vom 11. Dezember 2012, 2. Änderungsbeschluss vom 3. September 2013 sowie 3. Änderungsbeschluss vom 27.05.2016 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ Verfahrens - Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet Hinzuziehung eines Flurstücks

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Oder-Spree Gemeinde Friedland Gemarkung Schadow Flur 1 Flurstück 365

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt 740 m². Das geänderte Verfahrensgebiet hat eine Größe lt. Liegenchaftskataster von ca. 1.131 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zum 4. Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist grün gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO³ durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen:

- der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland,
- der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose,
- der angrenzenden Ämter und Gemeinden
- Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche,
- Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose,
- Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow,
- Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern,
- Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz,
- Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide,
- Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Sprechzeiten aus.

Im Amt Burg (Spreewald) ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.

Gleichzeitig liegt der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten in der Flurbereinigung im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienststz Fürstenwalde Rathausstraße 6 (Zimmer 125) 15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die dem Eigentümer gleichstehenden Erbbauberechtigten
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienststz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem EGBGB⁴
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁵). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁶ / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung.

9. Hinweis

Im Rahmen der Bodenordnung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 4. Änderungsbeschluss.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 06.08.2020

Im Auftrag

M. Benthin
Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen:

- Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung
- Informationen über die Erhebung personengebundener Daten in der Bodenordnung - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung

Fußnoten:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABI. L 119, 04.05.2016; ber. ABI. L 127, 23.05.2018
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 185 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350)
- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586)

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mi., 26.08.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz

Mo., 31.08.

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz

Di., 01.09.

17:00 Uhr Verbandsversammlung des TAV Peitz, Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 08.09.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindezentrum

Do., 10.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Do., 17.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Do., 24.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Di., 29.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 3. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt

am Mittwoch, dem 26.08.2020, um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Beratung vom 10.06.2020
3. Auswertung der Sitzung des KSBR vom 15.06.2020
4. Vorbereitung des 20. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 27. BSW Seniorenwoche am 14.10.2020 und 15.10.2020 in Drachhausen
5. Verkehrsteilnehmerschulungen (Senioren/ Mitarbeiter AWO)
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 16.07.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

6. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 11.05.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/061/20

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Annahme der Geldspende der Lausitz Energie Kraftwerke AG für die Herichtung des Denkmals der Stadt Peitz in Höhe von 300,00 Euro.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/058/20

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, eine Teilfläche von ca. 270 qm aus der Flur 2, Flurstück 19 der Gemarkung Peitz an die Antragsteller zu verpachten.

Dazu ist die vorliegende Nutzungsvereinbarung abzuschließen, das Nutzungsentgelt beträgt 0,30 €/qm.

Beschluss: SP/BA/059/20

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf der Teilflächen der Flurstücke 461 und 116/2 der Flur 7 an den Antragsteller - gemäß vorliegendem Angebot.

Die Rechnung über die Abrisskosten ist im Amt als Beleg einzureichen.

Durch den Erwerber sind alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie die Vermessungskosten sowie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu übernehmen.

10. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 18.06.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/038/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für den Wohnhausanbau und Dachgeschossumbau auf dem Grundstück in der Gemarkung Tauer, Flur 9, Flurstück 18 zu erteilen.

Beschluss: Tau/BAD/037/2020

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf ausgewiesenen Bereichen mit Parkscheinautomat im Naherholungsgebiet „Großsee“ (Parkgebührensatzung)

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/035/2020

1. Die Gemeindevertretung Tauer stimmt der Erstattung der anteiligen Vermessungs- und Katasterkosten für das neu gebildete kommunale Flurstück 621 (6 m² Verkehrsfläche) zu.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Einnahme aus dem Verkauf des Wegeflurstücks 625 für den Erwerb der Flurstücke 619 und 627 einzusetzen und zu direkt zu verrechnen.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 23.06.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/033/2020

Die Gemeinde Teichland beschließt die Vergrößerung der Wohnung unter den vorgenannten Bedingungen.

Beschluss: Tei/BA/032/2020

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt eine Zustimmung für die geplanten Umbaumaßnahmen am alten Gerätehaus Neuendorf.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/031/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Stundung der Pachtzahlung für den Zeitraum vom 11.03.2020 bis 15.05.2020.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 16.06.2020

Beschluss-Nr. TAV/03/11/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des TAV.

Beschluss-Nr. TAV/03/12/20

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz die Geschäftsordnung des TAV.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 16.09.2020, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30.09.2020**